Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

führt und geleiftet merben ; treffen bann die Bedingungen eines vollständigen juriftifchen Beweifes nicht ein, fo tan der Richter ben Beschuldigten auch dann nicht gu der gef glichen Straffe verfällen, wenn er felbft mit eignen Mugen den Beflagten das Berbrechen, beffen er befchuldigt wird , batte begeben feben. Der Eriminalrichter fann daber, ohne fich felbst zu widersprechen, in ben Fall tommen , den Beflagten moralifch für fculdig zu halten, und ihn gleichwohl von der ordentlichen Straffe lodiablen gu muffen. Gein Ausspruch tann folglich nicht allemal als eine Erfiarung der Unichuld angesehen werden, fonbern febr oft ale eine Erflarung: " Dag gegen den Be-" flagten nicht ein binlanglicher gerichtlicher Beweis , feines angeschuldeten Berbrechens vorhanden fen, um "ihn mit ber barauf gefesten Straffe belegen gut fon. " nen. "

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Die Beamten des Cantons Linth an den Gesetzgebungs- und Vollziehungs-Rath der helvetischen einen und untheibaren Republik.

Burger!

Zum erstenmal wenden wir Beamte des Cant. Linth, und an Euch erste Borsteher unseres Frenstaates; wir wurden es auch heute nicht thun, wenn Stillschweigen nicht Bergeben gegen unsere Nachkommen ware.

Der Friede des festen Landes ist abgeschlossen; der grosse Rampf hort endlich auf; Sicherheit — und mit diesem auch Wohlstand, werden in die Gegenden zurüktehren, aus denen der Krieg sie verscheuchte, und auf diese Begleiterinn des Friedens hat auch unser Vaterland, das gewaltsam zu diesem grossen Kampf mit hingerissen wurde, begründete Ansprüche.

Wir wollen die Ereignisse der verstossenen dren Jahre bier nicht aufgablen; wir wollen den Ursachen derselben nicht nachspuren; wir wollen nicht einmal über erlittenes Unrecht klagen; aber wir fodern Belohnung für unste dargebrachte Opfer, und Gewährleistung für die Zukunft.

Wir fodern eine Berfassung, die geeignet ift, unser berlohrnes Unsehen von Aussen wieder zu verschaffen, die uns volle Unabhängigkeit, Sicherheit giebt und uns nicht zum Soldner eines machtigen Nachbarn macht. Eine

Berfassung, die und Auhe und Eintracht von Innen gewähret; eine Verfassung, die und eine Regierung giebt, ben der Tugend und Rechtschaffenheit, und nicht Ge, burt den Borst sührt, die die Berfassung selbst nicht zum Spielraum ihrer Leidenschaften macht, sondern mit starkem Urm, Sicherheit und Recht handhabet.

Und eine folche Berfaffung tonnen wir nur erwarten, wenn

Einheit des Staats Gleiche Mechte aller Burger beffelben, Und bas gleiche Gefet fur Alle,

die unwandelbaren Grundlagen beffelben find. Bon Euch erfte Borfteher erwarten wir diefe, und dann foll auch unsere Achtung Euch ehren, und unsere Nachkoms men werden Euer Andenken segnen.

Gruf und Hochachtung. Glarus, 28. Horn. 1801.

Folgen Die Unterfchriften.

Kleine Schriften.

Sendschreiben an den Bürger J. den Advokaten des Bürger U. Bon Joh. Heinr. Bremi, Professor in Zürich. Im März 1801. 8. S. 10.

Rach der Beife gewöhnlicher fleiner Bullenbeiffer, hatte in seinem Gendschreiben an den B. 11. ber B. Bremi gedrobet: er wurde dem B. U. auf den Fer fen folgen ... Dem Banberer, ber auf ein foldes Thierchen zu flogen ben Unfall bat, bleibt bie Babl: entweder Geduld zu tragen, bis bas fleine Geschopf fich mude gebellt bat, ober ibm eins auf die Schnaute In verseten. Bas der Burger U. thun wird, wiffen wir nicht : aber ber B. Bremi ift ist einmal im Gifer : et fpringt rechts und links — und fo greift er nun " fo febr es ibm eckelt " auch den B. J. an. - Luftig ift bet Rath, welchen er (G. 9) bem B. II. giebt : es folle berfelbe, wenn er ihm nicht antworten wolle, " wenig-"ftend durch Schweigen feine Uebereilung wie , ber gut, machen, und dadurch das thun, was der " niedrigste Grad der Pflicht fep. " Run hat B. Bremt gestegt! Run kann et, wie er fich (G. 8) febr ebel ansdruckt : " feinem Begner ine Beficht lachen und ein Schnippchen schlagen." Wenn B. U. schweigt , fo ges fchieht das, weil B. Bremi ibin's geboten bat.